

XXII. Nachtrag zum Steuergesetz

vom 24. November 2024

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 24. Oktober 2023¹ Kenntnis genommen und

erlässt:²

I.

Der Erlass «Steuergesetz vom 9. April 1998»³ wird wie folgt geändert:

Art. 39

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a) (**geändert**) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zum Betrag, ~~der dem Preis eines Generalabonnements zweiter Klasse für Erwachsene für ein Jahr zuzüglich von Fr. 600 800.- entspricht;~~

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

1 ABl 2023-00.124.983.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 2. Mai 2024, in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 24. November 2024; in Vollzug ab 1. Januar 2025.

3 sGS 811.1.

nGS 2024-052

IV.

1. Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2025 angewendet.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁴

St.Gallen, 2. Mai 2024

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Schöb

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁵

Der XXII. Nachtrag zum Steuergesetz⁶ ist in der Volksabstimmung vom 24. November 2024 mit 70'692 Ja-Stimmen gegen 68'377 Nein-Stimmen angenommen worden⁷ und demnach am 24. November 2024 rechtsgültig geworden.

Der Erlass wird 1. Januar 2025 angewendet.

St.Gallen, 10. Dezember 2024

Die Präsidentin der Regierung:
Susanne Hartmann

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

4 Art. 5 RIG, sGS 125.1.

5 Siehe ABl 2024-00.183.243.

6 Abstimmungsvorlage siehe ABl 2024-00.174.253.

7 Abstimmungsergebnis siehe ABl 2024-00.182.177.